



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Gegen Empfangsbekanntnis



Fachbereich  
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5  
55469 Simmern  
Telefon: 06761/82-0  
Fax: 06761/82-666  
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

25. März 2020

**Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von  
2 Windenergieanlagen in der Gemarkung Wiebelsheim**

**Genehmigungsbescheid:**

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 126 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Nennleistung von 3,3 MW wird wie folgt genehmigt.

Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
Wiebelsheim	13	4/8	403 093 – 5 547 206
Wiebelsheim	13	4/8	402 930 – 5 546 831

Der Genehmigung dieser Windenergieanlagen liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

- II. Soweit in dieser Genehmigung keine anderen Regelungen getroffen wurden, werden Regelungen des Vorbescheides vom 18. September 2016 uneingeschränkt Bestandteil dieser Genehmigung.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- IV. Gemäß §§ 80 Absatz 2 Nr. 4 und § 80 a Absatz 1 Nr.1 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung angeordnet.
- V. Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Auskunft

Name:  
Durchwahl:  
Fax:  
Zimmer:



Aktenzeichen: 61.1/620-38/13

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

**Bankverbindung**

KSK Rhein-Hunsrück  
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31  
SWIFT-BIC MALADE51SIM

**Öffnungszeiten**

Info-Center  
Mo-Mi 7-17 Uhr  
Do 7-18:30 Uhr  
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr  
14-16 Uhr  
Fr 8-12 Uhr



2. Der Betreiber der WEA hat unter Angabe des Standorts der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten) einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Änderungen sind der zuständigen Behörde umgehend schriftlich mitzuteilen.
3. Die beabsichtigte Inbetriebnahme der beantragten WEA ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz schriftlich anzuzeigen, spätestens eine Woche vorher. In der Mitteilung sind der Standort der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der WEA anzugeben.

## 2.6.1 Lärm

- 2.6.1.1 Der Schalleistungspegel von 105,3 dB(A) der beantragten Windenergieanlagen Typ Vestas V 126 darf nicht überschritten werden, zuzüglich eines gemäß schalltech. Immissionsprognose zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung von 0,1 dB(A) und die Unsicherheit der Vermessung von 0,5 dB(A).
- 2.6.1.2 In der Nacht von 22:00 bis 6:00 Uhr darf die beantragte Windenergieanlage (Wi 1) nur schallreduziert betreiben werden. Der reduzierte Schalleistungspegel von 103,3 dB(A), zuzüglich eines gemäß Geräuschimmissionsgutachtens zulässigen Toleranzbereichs für die Standardabweichung von 1,2 dB(A) und der Unsicherheit der Vermessung von 0,5 dB(A), darf nicht überschritten werden.
- 2.6.1.3 Durch eine nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz benannte Stelle ist nach Inbetriebnahme der beantragten WEA anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung die Einhaltung des von den beantragten Windenergieanlagen erzeugten Immissionsanteils an Geräuschen in der Nacht (Zusatzbelastung) am Immissionsort IO4 in der Gemarkung Wiebelsheim, Perscheider Str. 1 entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nachzuweisen. Sollte die Messung am maßgeblichen Immissionsort nicht möglich sein, können die Geräuschimmissionen aus Ersatzmessungen nach einem der in Nummer A.3.4 beschriebenen Verfahren ermittelt werden (ggf. auch Emissionsmessung, wenn nicht anders möglich).

Die Messplanung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz abzustimmen.

Als messende Stelle kommt nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgewirkt hat.

Die Anwendung des Messbeschlags nach Ziffer 6.9 TA Lärm ist nicht zulässig.



- 2.6.1.4 Für die nachstehend genannten Immissionsorte gelten folgende Schallimmissionsrichtwerte zur Nachtzeit (zwischen 22:00 und 6:00 Uhr):

						IRW
IO	1	Wiebelsheim	Maisberg 26	WA	nachts	40 db(A)
IO	2	Wiebelsheim	Nackweg, Flurstück 16/1	WA	nachts	40 db(A)
IO	3	Wiebelsheim	Flurstücke 35/1	WA	nachts	40 db(A)
IO	4	Wiebelsheim	Perscheider Str. 1	WA	nachts	40 db(A)
IO	5	Wiebelsheim	In der Hohl 9	M	nachts	45 db(A)
IO	6	Wiebelsheim	Perscheider Str. 2	M	nachts	45 db(A)
IO	7	Wiebelsheim	Simmerner Str. 27	M	nachts	45 db(A)
IO	8	Wiebelsheim	Simmerner Str. 31	M	nachts	45 db(A)
IO	9	Wiebelsheim	Jagdhaus, Flurstück 3/5	M	nachts	45 db(A)
IO	10	Perscheid	Am Zweiborner Hof		nachts	45 db(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

- 2.6.1.4 Die v. g. Windenergieanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

## 2.6.2 Schattenwurf und Reflexionen

- 2.6.2.1 Die beantragten Windenergieanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

- 2.6.2.2 Die Windenergieanlagen (ZB) Wi 1 und Wi 2 sind mit einer Abschaltautomatik auszurüsten, wie in dem o.g. Schattenwurfgutachten dargestellt.

Durch die Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Jahr zu begrenzen.

Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde, auf Verlangen vorzulegen.

- 2.6.2.3 Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

## 2.6.3 Anlagensicherheit - Eiswurf

- 2.6.3.1 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Auf die Antragsunterlagen von Vestas und die Gutachten vom German. Lloyd zum Eiswurf wird hingewiesen. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstel-